



# Ihr Anhang findet Anklang

Checkliste für den Anhang nach UGB inkl.  
Umgründungen



Stand Februar 2024

[kpmg.at](https://www.kpmg.at)

# Inhalt

<b>Allgemeine Angaben</b>	<b>3</b>
<b>Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</b>	<b>5</b>
<b>Erläuterungen zu Posten der Bilanz</b>	<b>6</b>
<b>Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung</b>	<b>19</b>
<b>Sonstige Angaben</b>	<b>20</b>
<b>Angaben bei Umgründungen</b>	<b>33</b>
<b>Abschließende Würdigung</b>	<b>43</b>
<b>Ansprechpartner</b>	<b>44</b>

Änderungen gegenüber der Version von September 2021:

- Inhaltliche Änderungen bereits bestehender Angaben sind farblich hervorgehoben.
- Neue Angaben sind als „NEU“ gekennzeichnet

A	Allgemeine Angaben	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
			große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
	Anhangangaben sind in der Reihenfolge der Darstellung der Posten in Bilanz und GuV zu machen	§ 236 dritter Satz UGB	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe und Begründung, wenn die einmal gewählte Form der Darstellung und/oder Gliederung von Bilanz bzw. GuV nicht beibehalten wird (Darstellungstetigkeit)	§ 223 (1) UGB	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe und Erläuterung, wenn Vorjahresbeträge nicht vergleichbar sind und/oder angepasst werden (insb. bei Umgründungen)	§ 223 (2) UGB	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe und Begründung, wenn die Gesellschaft mehrere Geschäftszweige mit verschiedenen Gliederungsvorschriften betreibt und deshalb eine kombinierte Gliederung anzuwenden hat  <i>Beispiel: Ein Unternehmen hat mehrere Geschäftszweige mit unterschiedlichen Gliederungsvorschriften (z. B. Industrieunternehmen mit Geschäftszweig Versicherung/Bank). Es ist die Gliederung des wirtschaftlich bedeutendsten Geschäftszweigs zu wählen. Die gewählte Grundgliederung ist um diejenigen Posten zu ergänzen, die nach den für den anderen Geschäftszweig jeweils vorgeschriebenen Gliederungsvorschriften für einen ordnungsgemäßen Ausweis notwendig sind</i>	§ 223 (3) UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<p>Angabe der Mitzugehörigkeit von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten zu anderen Posten der Bilanz, wenn kein entsprechender Vermerk in der Bilanz erfolgt</p> <p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In Forderungen/Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen oder ggü. Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis enthaltene Forderungen/Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder Sonstige Forderungen/Verbindlichkeiten</li> <li>- In geleisteten Anzahlungen oder Guthaben bei Kreditinstituten enthaltene Forderungen ggü. verbundenen Unternehmen oder ggü. Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis</li> <li>- In Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten oder erhaltenen Anzahlungen oder Verbindlichkeiten aus Wechsel enthaltene Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen oder ggü. Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis</li> </ul>	§ 223 (5) UGB KFS/RL 5	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p>Aufgliederung von zwecks Klarheit zusammengefassten Posten der Bilanz und der GuV im Anhang</p> <p><i>Hinweis: betrifft Posten lt. Gliederungsschema mit arabischen Zahlen in der Bilanz bzw. mit Buchstaben in der GuV</i></p>	§ 223 (6) Z 2 UGB	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p>Bei Änderung von Abschlüssen Erläuterung der wesentlichen Änderungen von fehlerfreien Abschlüssen; Erläuterung der Korrektur wesentlicher Fehler von fehlerhaften Abschlüssen</p> <p><i>Hinweis: Änderungen umfassen Änderungen des Ansatzes, der Bewertung sowie der Darstellung (inkl. Anhangangaben)</i></p>	§ 222 (2) UGB AFRAC 39 Rz 22, 28	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

B	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
			große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
	Angabe der Übereinstimmung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit dem Konzept der Unternehmensfortführung	§ 237 (1) Z 1 UGB	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe wesentlicher Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschließlich Begründung und Darstellung des Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Bewertungsstetigkeit)	§ 237 (1) Z 1 UGB	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Erläuterung der Posten der Bilanz und der GuV sowie der darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Beachtung der Generalnorm	§ 236 erster Satz UGB	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe der Grundlagen für die Umrechnung von Fremdwährungsposten in Euro: - Methode der Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften und die Art der im Jahresabschluss verwendeten Kurse - Methode der Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenständen, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und latenten Steuern sowie die dabei verwendeten Kurse - Angabe der Vorgehensweise zur Ermittlung der Durchschnittskurse bei Verwendung dieser aus Vereinfachungsgründen	§ 237 (1) Z 1 UGB AFRAC 38 Rz 142	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in Zusammenhang mit der Behandlung von Emissionszertifikaten	AFRAC 1 Rz 25, 26	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in Zusammenhang mit umweltschutzbezogenen Posten  <i>Hinweis: Wenn es im jeweiligen Fall Auslegungsspielräume gibt, ist im Anhang offen zu legen, welche entscheidenden Kriterien für den Ansatz der Rückstellung herangezogen wurden</i>	AFRAC 11 Rz 3, 44 und 45	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Beschreibung der gewählten Bewertungs- und Ausweismethoden in Zusammenhang mit festverzinslichem Finanzanlagevermögen, insbesondere ist die Angabe erforderlich, falls die Effektivzinismethode angewendet wurde	AFRAC 14 Rz 19	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

C	Erläuterungen zu Posten der Bilanz	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
			große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<b>C.1</b>	<b>Anlagevermögen</b>									
<b>C.1.i</b>	<b>Allgemein</b>									
	Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens; dabei sind anzugeben: 1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zum Beginn und Ende des Geschäftsjahrs; 2. die Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahrs; 3. die kumulierten Abschreibungen zu Beginn und Ende des Geschäftsjahrs; 4. die Ab- und Zuschreibungen des Geschäftsjahrs; 5. die Bewegungen in Abschreibungen in Zusammenhang mit Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahrs und 6. der im Laufe des Geschäftsjahrs aktivierte Betrag, wenn Zinsen gem. § 203 (4) UGB aktiviert werden	§ 226 (1) UGB	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe des Buchwertes von aktivierten immateriellen Vermögensgegenständen, die von einem verbundenen Unternehmen oder von einem Gesellschafter mit einer Beteiligung (189a Z 2 UGB) erworben wurden	§ 238 (1) Z 19 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Erläuterung der gewählten Abschreibungsdauer für den Firmenwert	§ 203 (5) UGB	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe des Unterschiedsbetrages (je Gruppe) zu einer Bewertung mit Börsenkursen oder Marktpreisen bei Anwendung eines Verbrauchsfolgeverfahrens gem. § 209 (2) UGB, wenn dieser wesentlich ist  <i>Hinweis: z. B. bei Anwendung der Verfahren: gewogener Durchschnittspreis, FiFo oder LiFo für Wertpapiere gleicher Art in einem Depot, wenn der Börsenkurs oder Marktpreis den Buchwert übersteigt</i>	§ 238 (1) Z 17 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
Angabe des Grundwertes bei Grundstücken, wenn nicht in der Bilanz angemerkt	§ 225 (7) UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Angabe, ob das Wahlrecht der Aktivierung von Fremdkapitalzinsen als Bestandteil der Herstellungskosten in Anspruch genommen wurde	§ 203 (4) UGB	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Bei Anwendung des Wahlrechts der Aktivierung von Fremdkapitalzinsen: Angabe des Gesamtbetrages der als Bestandteil der Herstellungskosten im Geschäftsjahr aktivierten Fremdkapitalzinsen	§ 203 (4) UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<b>C.1.ii</b>	<b>Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen</b>								
Angaben für Finanzinstrumente des Finanzanlagevermögens bei Ausweis über dem beizulegenden Zeitwert, wenn eine außerplanmäßige Abschreibung unterblieben ist: a) Buchwert und beizulegender Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder Gruppen b) Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung und Anhaltspunkte dafür, dass Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer	§ 238 (1) Z 2 UGB AFRAC 14 Rz 71	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Angabe der Ausleihungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	§ 227 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Erläuterung der angewandten Bewertungsmodelle samt zentraler Annahmen bei Unsicherheit in Zusammenhang mit der Beteiligungsbewertung	AFRAC 24 Rz 20	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Bei erheblichen Vertragsanpassungen von Schuldinstrumenten: Angabe der ausgebuchten Buchwerte und der realisierten Ergebnisse (sofern wesentlich)	AFRAC 14 Rz 30 § 222 (2), § 236 erster Satz UGB	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
Bei Erwerb oder der Veräußerung von finanziellen Vermögenswerten von einem Gesellschafter oder einem verbundenen Unternehmen abweichend vom fremdüblichen Wert (Gesellschafterzuschuss bzw. verdeckte Ausschüttung): Angabe des Geschäfts einschließlich Angaben zu Wertumfang und zu der Art der Beziehung mit den nahestehenden Unternehmen und Personen (vgl. auch Angabe gem. § 238 Abs. 1 Z 12 UGB)	AFRAC 14 Rz 33 § 238 (1) Z 12 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Angabe der Gründe für die Annahme eines inaktiven Markts sowie des Unterschiedsbetrags zwischen dem Kurs/Preis auf dem inaktiven Markt und dem Buchwert	AFRAC 14 Rz 60	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Angabe, falls die Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen nicht mit dem Börsenkurs am Abschlussstichtag, sondern mit einem durchschnittlichen Börsenkurs erfolgt	AFRAC 14 Rz 63 i. V. m. Rz 62	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Angaben zu Pensionsgeschäften beim Pensionsgeber: - Bei echtem Pensionsgeschäft: Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände, Angabe zu dinglichen Verbindlichkeiten (Gesamtbetrag, Art und Form) gem. § 237 Abs. 1 Z 5 UGB - Bei unechtem Pensionsgeschäft: Verpflichtung zur Rücknahme gem. § 237 (1) Z 2 UGB (wurden Rückstellungen erfasst, vermindert sich der im Anhang anzugebende Betrag)	AFRAC 14 Rz 107, 110, 119	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Angaben zu Anteilen an Investmentfonds: - Angabe der (für den Fondsanteil) anteiligen Jahresergebnisse im Geschäftsjahr und kumulativ seit der Anschaffung - Angabe, ob diese aktiviert, ausgeschüttet oder zur Bedienung der Kapitalertragsteuer verwendet wurden und ob ausschüttungsbedingte Abschreibungen vorgenommen wurden	AFRAC 14 Rz 102	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	



	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<b>C.2</b>	<b>Vorräte</b>								
	Angabe des Unterschiedsbetrages (je Gruppe) zu einer Bewertung mit Börsenkursen oder Marktpreisen bei Anwendung eines Verbrauchsfolgeverfahrens gem. § 209 (2) UGB, wenn dieser wesentlich ist  <i>Hinweis: z. B. bei Anwendung der Verfahren: gewogener Durchschnittspreis, FiFo oder LiFo, wenn der Börsenkurs oder Marktpreis den Buchwert wesentlich übersteigt</i>	§ 238 (1) Z 17 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	Bei Ansatz von Verwaltungs-/Vertriebskosten: - Angabe, dass Ausnahmeregelung angewendet wird - Angabe des Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und Begründung für die Anwendung - Angabe des Betrags der insgesamt gem. § 206 (3) UGB (für Aufträge, deren Ausführung mehr als 12 Monate dauern) über die Herstellungskosten hinaus angesetzten Verwaltungs-/Vertriebskosten  <i>Achtung: Ansatz nur erlaubt, falls andernfalls kein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt werden kann</i>	§ 206 (3) UGB	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	Angabe, ob das Wahlrecht der Aktivierung von Fremdkapitalzinsen als Bestandteil der Herstellungskosten in Anspruch genommen wurde	§ 203 (4) UGB	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	Bei Anwendung des Wahlrechts der Aktivierung von Fremdkapitalzinsen: Angabe des Gesamtbetrages der als Bestandteil der Herstellungskosten im Geschäftsjahr aktivierten Fremdkapitalzinsen	§ 203 (4) UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<b>C.3</b>	<b>Forderungen</b>								
	Falls die Forderungen in der Bilanz zusammengefasst als ein Posten gezeigt werden: Angabe des Betrages der Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr für jeden Bestandteil der Forderungen	§ 225 (3) i. V. m. § 223 (6) Z 2 UGB	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	Erläuterung, wenn im Posten „Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ Erträge enthalten sind, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt  <i>Hinweis: Die Regelung bezieht sich auf sogenannte aktive antizipative Posten. Erträge sind wirtschaftlich dem abgeschlossenen Geschäftsjahr zuzuordnen (und daher bereits als Erträge erfasst), die Zahlung wird jedoch erst nach dem Abschlussstichtag fällig (d. h. es wurde i. d. R. Sonstige Forderung / Ertrag gebucht)</i>  <i>Beispiele (i. d. R. wiederkehrende Leistungen):</i> - Abgegrenzte Zinserträge (Zinsen werden im Nachhinein bezahlt) - Zeitanteilige Mieten oder Versicherungsprämien (die im Nachhinein bezahlt werden) - Bestimmte Steuererstattungsansprüche oder Schadensersatzansprüche	§ 225 (3) UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	Angabe der wechselfälligen Verbriefung von Forderungen, wenn dem Unternehmen die der Ausstellung zugrunde liegende Forderung zusteht	§ 225 (4) UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	Angabe des Betrages der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen für den entsprechenden Posten der Bilanz	§ 226 (5) UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<b>C.4</b>	<b>Eigenkapital</b>								
<b>C.4.i</b>	<b>Allgemein</b>								
	Falls ein negatives Eigenkapital vorliegt: Erläuterung, ob bei Ausweis des Postens „Negatives Eigenkapital“ eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt	§ 225 (1) UGB	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	Angabe des auf jede Aktiengattung entfallenden Betrages des Grundkapitals - Bei Nennbetragsaktien: Nennbeträge und Zahl der Aktien jedes Nennbetrages - Bei Stückaktien: Zahl - Bei mehreren Gattungen: Zahl der Aktien je Gattung	§ 241 Z 1 UGB	X	X					Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	Angaben über Bestand, Zugang und Verwertung (Erlös, Verwendung des Erlöses) von Vorratsaktien	§ 241 Z 2 UGB	X	X					Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	Angaben über Aktien, die aus einer bedingten Kapitalerhöhung oder einem genehmigten Kapital im Geschäftsjahr gezeichnet wurden	§ 241 Z 3 UGB	X	X					Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	Angaben über das genehmigte Kapital	§ 241 Z 4 UGB	X	X					Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	Angabe des beteiligten Unternehmens bei Bestehen einer wechselseitigen Beteiligung (§ 189a Z 2 UGB)  <i>Hinweis: Bei GmbH nicht Pflicht, aber bei Zutreffen ist Ausweis zu überlegen</i>	§ 241 Z 6 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	Angabe der Ergebnisverwendung bzw. Vorschlag zur Ergebnisverwendung  <i>Hinweis: Angabe kann nicht entfallen (auch wenn noch kein Beschluss vorliegt)</i>	§ 238 (1) Z 9 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<p>Unterliegen Gewinne, die infolge einer Umgründung unter Ansatz des beizulegenden Wertes entstanden sind, einer Beschränkung der Ausschüttung nach § 235 Abs. 1 UGB, Angabe des ausschüttungsgesperrten Betrages entweder als „davon“-Vermerk unter dem Bilanzgewinn oder im Anhang</p> <p><i>Hinweis: Bei (mittel)großen KapGes empfiehlt die Erläuterung zu AFRAC 31.21, dies bei der Angabe zur Ergebnisverwendung vorzusehen</i></p>	AFRAC 31 Rz 21	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Angaben bei Umgliederung eines falsch in den gebundenen Rücklagen ausgewiesenen Betrages in die ungebundenen Rücklagen	KFS/RL 11 Rz 29 iVm Rz 28	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Alternativ zum GuV-Ausweis: Ausweis der Veränderung der Kapital- und Gewinnrücklagen im Anhang	§ 231 (5) UGB	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<b>C.4.ii Eigenkapital bei der GmbH &amp; Co KG</b>									
Falls vorhanden, Angaben zu einem reinen Arbeitsgesellschafter, die damit verbundenen Vereinbarungen hinsichtlich der Teilnahme am Ergebnis sowie dessen Abgeltung	AFRAC 18 Rz 23				X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Angabe gegebenenfalls vom Gesetz abweichenden gesellschaftsvertraglichen Grundsätzen zur Berechnung der den Gesellschaftern zustehenden Gewinnanteile	AFRAC 18 Rz 23				X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Angabe der Haftsumme der Kommanditisten (falls diese nicht mit der bedungenen Einlage übereinstimmt)	AFRAC 18 Rz 23				X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
Angabe des Anteils des Gewinnes, der für Wiederauffüllungsverpflichtungen zu verwenden ist	AFRAC 18 Rz 23				X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Angabe des den Gesellschaftern zurechenbaren Verlustes und dessen Aufteilung auf Komplementäre und Kommanditisten	AFRAC 18 Rz 23				X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Angabe einer alineaen Zuordnung der Kapital- bzw. Gewinnrücklagen	AFRAC 18 Rz 23				X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Angabe zu den nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen und genehmigten Entnahmen	AFRAC 18 Rz 23				X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<b>C.5</b>	<b>Genussrechte</b>								
Angabe des Bestehens von Genussscheinen, Genussrechten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen, Optionen, Besserungsscheinen oder vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten unter Angabe der Zahl und der Rechte, die sie verbrieften	§ 238 (1) Z 5 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Erträge oder Aufwendungen aus Genussrechtskapital: entsprechende Angaben zu Betrag und Wesensart, falls diese von außerordentlicher Größenordnung oder Bedeutung sind	KFS/RL 13 Rz 29 i. V. m. § 237 (1) Z 4 UGB	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Angaben für nicht im Eigenkapital ausgewiesenes Genussrechtskapital: - Die vorgeschriebene (kürzestmögliche) Restlaufzeit - Bedingungen des Kapitals (insbesondere Art und Ausmaß einer Verlustbeteiligung) - Ein Vergütungsrückstand, der in Jahren mit positiven Ergebnissen nachzuzahlen ist - Bei Nachrangigkeit auch deren Bedingungen - Eine Begründung für einen Ausweis als gesonderter Hauptposten der Bilanz	KFS/RL 13 Rz 30, 31	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
Angaben für erfolgswirksam vereinnahmtes Genusssrechtskapital: Die künftigen Belastungen durch Vergütungen, die in den Folgejahren an die Genusssrechtsinhaber zu leisten sind und Erfüllungsrückstände für Vorjahre	KFS/RL 13 Rz 32	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Genusssrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter: Wenn bei Inanspruchnahme von Genusssrechtskapital zur Verlustabdeckung eine Verpflichtung zur Wiederauffüllung aus künftigen Jahresüberschüssen besteht: Angabe des Betrags der Wiederauffüllungsverpflichtung	KFS/RL 13 Rz 47	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Genusssrechtskapital ohne Eigenkapitalcharakter: Der Betrag der Vergütung für Genusssrechtskapital ist, sofern nicht in der GuV beim Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ als „davon“-Vermerk ausgewiesen, im Anhang anzugeben	KFS/RL 13 Rz 50	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Genusssrechtskapital ohne Eigenkapitalcharakter: Bei Beteiligung des Genusssrechtsinhabers am Verlust: Erläuterung des Ertrages aufgrund einer herabgesetzten Rückzahlungsverpflichtung bzw. Angaben zu zukünftigen Kürzungen der Rückzahlungsverpflichtung	KFS/RL 13 Rz 51, 52	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<b>C.6</b> <b>Investitionszuschüsse</b>									
Aufgliederung der Investitionszuschüsse nach den einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie Darstellung der Entwicklung während des Geschäftsjahrs	AFRAC 6 Rz 26	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU	
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine			
<b>C.7</b>	<b>Personalarückstellungen und Personalaufwand</b>									
	Soweit diese Angaben für die jeweiligen Personalarückstellungen relevant sind: Erläuterungen - zum Ansammlungsverfahren, - zu den Rechnungsgrundlagen (Rechnungszinssatz, künftige Bezugs- bzw. Pensionserhöhungen bzw. Valorisierung-Prozentsatz, Pensionsantrittsalter, biometrische Grundlagen (Sterbetafel), Ansammlungszeitraum, Fluktuationsannahmen) - zur Ermittlungsmethode des Rechnungszinssatzes, - zur Methode der Erfassung des Unterschiedsbetrags aus der erstmaligen Anwendung, - zu Betrag sowie Methode der Erfassung eines etwaigen Unterschiedsbetrages aus der Anpassung der biometrischen Grundlagen	AFRAC 27 Rz 98	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Erläuterung zur Methode der Ermittlung der Pensionsrückstellung bei ausgelagerten Verpflichtungen und die bei der Bewertung angewendeten Annahmen (Rechnungszinssatz, erwarteter Ertrag aus den vom selbstständigen Rechtsträger zur Deckung der Verpflichtung gehaltenen Vermögenswerten, künftige Bezugs- bzw. Pensionserhöhungen)	AFRAC 27 Rz 98	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Aufgliederung des Pensionsaufwandes in Aufwendungen für Zusagen, für welche eine Rückstellung (oder ein finanzieller Vermögensgegenstand bei rückgedeckten oder ausgelagerten Verpflichtungen) angesetzt ist, und Zusagen, für die ausschließlich Beiträge zu leisten sind	AFRAC 27 Rz 98	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe der Aufwendungen/Erträge für Rückstellungen für Jubiläumsgelder und Rückstellungen für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen, die in den Posten Löhne und/ oder Gehälter enthalten sind	AFRAC 27 Rz 98	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe der Höhe der Gesamtpensionsverpflichtung bei ausgelagerten oder rückgedeckten Verpflichtungen	AFRAC 27 Rz 98	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
Angabe, in welchem Posten der GuV Rückstellungsänderungen ausgewiesen sind und Angabe allfälliger im Finanzergebnis erfasster Beträge	AFRAC 27 Rz 98	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Angabe wesentlicher periodenfremder Aufwendungen/Erträge z. B. durch wesentliche Veränderung des Rechnungszinsatzes/der Wahrscheinlichkeitsannahmen	AFRAC 27 Rz 98	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Angabe der im Posten § 231 (2) Z 6 lit. b UGB enthaltenen Aufwendungen für Abfertigungen oder ein Hinweis darauf, dass der Posten nur mehr aus Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen besteht	§ 239 (1) Z 2 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<b>C.8 Rückstellungen</b>									
Erläuterung der in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesenen Rückstellungen, wenn sie einen erheblichen Umfang haben	§ 238 (1) Z 15 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<b>C.9 Verbindlichkeiten</b>									
Angabe des Gesamtbetrags der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	§ 237 (1) Z 5 UGB	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Angabe des Gesamtbetrags der Verbindlichkeiten für die dingliche Sicherheiten bestellt sind, unter Angabe von Art und Form der Sicherheit	§ 237 (1) Z 5 UGB	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Falls die Verbindlichkeiten in der Bilanz zusammengefasst als ein Posten gezeigt werden: Angabe des Betrages der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und über einem Jahr („davon“-Vermerke) für jeden Bestandteil der Verbindlichkeiten (C1-C8 des Gliederungsschemas)	§ 225 (6) i. V. m. § 223 (6) Z 2 UGB	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	



	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<p>Erläuterung, wenn im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ Aufwendungen enthalten sind, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt</p> <p><i>Hinweis: Die Regelung bezieht sich auf sogenannte passive antizipative Posten: Aufwendungen sind wirtschaftlich dem abgeschlossenen Geschäftsjahr zuzuordnen (und daher bereits als Aufwand erfasst), die Zahlung wird jedoch erst nach dem Abschlussstichtag fällig (d. h. es wurde i. d. R. Aufwand / Sonstige Verbindlichkeit gebucht)</i></p> <p><i>Beispiele (i. d. R. wiederkehrende Leistungen):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abgegrenzte Zinsaufwendungen (Zinsen werden im Nachhinein bezahlt)</li> <li>- Zeiteilige Mieten oder Versicherungsprämien (die im Nachhinein bezahlt werden)</li> <li>- Reparaturen</li> <li>- Verpflichtungen aus zugesagten Rabatten</li> </ul>	§ 225 (6) UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p>Angabe des Betrags des unter den Verbindlichkeiten ausgewiesenen nachrangigen Kapitals</p> <p><i>Hinweis: bei GmbH nicht Pflicht, aber bei Zutreffen ist Ausweis zu überlegen</i></p>	§ 241 Z 5 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p>Angabe von in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesenen Einlagen von stillen Gesellschaftern</p>	§ 238 (1) Z 16 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<b>C.10</b>	<b>Latente Steuern</b>								
<p>Angabe, auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist (qualitative Angabe ausreichend)</p>	§ 238 (1) Z 3 erster Satz UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p>Angabe der im Geschäftsjahr erfolgten Bewegungen der latenten Steuersalden</p>	§ 238 (1) Z 3 zweiter Satz UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<p><b>NEU:</b> Angabe der Höhe des (tatsächlichen) Steueraufwandes oder Steuerertrages nach dem MinBestG und entsprechender ausländischer Steuergesetze für das Geschäftsjahr</p> <p><i>Hinweis: Angabe nur erforderlich, wenn das bilanzierende Unternehmen selbst in den Anwendungsbereich des MinBestG oder eines vergleichbaren ausländischen Gesetzes fällt (vgl für Hinweise zur Angabepflicht die Fachinfo der KSW vom 31.01.2024)</i></p> <p><i>Hinweis: Inkrafttreten 31.12.2023, Anwendung auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 30.11.2023 enden, dh auch bereits für Bilanzstichtage per 31. Dezember 2023 relevant</i></p>	§ 238 (1) Z 3a UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p><b>NEU:</b> Erläuterung der (aktuellen und künftigen) Auswirkungen der Anwendung des MinBestG und entsprechender ausländischer Steuergesetze auf die (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der) Gesellschaft</p> <p><i>Hinweis: Angabe nur erforderlich, wenn das bilanzierende Unternehmen selbst in den Anwendungsbereich des MinBestG oder eines vergleichbaren ausländischen Gesetzes fällt (vgl für Hinweise zur Angabepflicht die Fachinfo der KSW vom 31.01.2024)</i></p> <p><i>Hinweis: Inkrafttreten 31.12.2023, Anwendung auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 30.11.2023 enden, dh auch bereits für Bilanzstichtage per 31. Dezember 2023 relevant</i></p>	§ 238 (1) Z 3a UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p>Angabe, ob und welche Wahlrechte betreffend latente Steuern ausgeübt wurden (Angabe ist gem. § 237 (1) Z 1 UGB erforderlich)</p>	AFRAC 30 Rz 41	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
Bei Ansatz von aktiven latenten Steuern aus Verlustvorträgen: Angabe der substantiellen Hinweise, die den Ansatz rechtfertigen (qualitative Hinweise sind regelmäßig ausreichend)  <i>Hinweis: Angabe gilt auch bei Ansatz von latenten Steuern aus Zinsvorträgen (vgl. AFRAC 30 Rz 20d)</i>	§ 238 (1) Z 3 i. V. m. § 198 (9) dritter Satz UGB i. V. m. AFRAC 30 Rz 40 und Rz 20d	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Bei Anwendung des Wahlrechts zur Aktivierung latenter Steuern bei kleinen Gesellschaften: Aufschlüsselung der unverrechneten Steuerbe- und -entlastungen	§ 198 (9) UGB			X			X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Damit ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens vermittelt wird: gegebenenfalls zusätzliche Angaben zu latenten Steuern	AFRAC 30 Rz 42	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

D	Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
			große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
	<p>Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geografisch bestimmten Märkten (alternativ: Angabe der Anwendung der Schutzklausel)</p> <p><i>Hinweis: Laut § 240 UGB ist die Angabe verpflichtend, soweit sich, unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs von Erzeugnissen und der Erbringung von Dienstleistungen, die Tätigkeitsbereiche und geographisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden</i></p>	§ 240 UGB	X			X			Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	<p>Angaben bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen gem. § 231 (2) Z 5 UGB</li> <li>- Personalaufwand gegliedert gem. § 231 (2) Z 6 UGB</li> </ul>	§ 238 (1) Z 13 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	<p>Angaben zu in den Beteiligungserträgen enthaltenen Erträgen aus Gewinngemeinschaften (Ergebnisabführungsverträgen) sowie analoge, in den Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens enthaltene Posten</p>	§ 238 (1) Z 21 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	<p>Angabe der auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer, aufgeschlüsselt nach den Aufwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Prüfung des Jahresabschlusses,</li> <li>- für andere Bestätigungsleistungen,</li> <li>- für Steuerberatungsleistungen und</li> <li>- für sonstige Leistungen</li> </ul> <p><i>Hinweis: Angabe i. d. R. qualitativ wesentlich (AFRAC 34 Erläut. zu Rz 37 und Rz 39); Angabe kann unterbleiben, wenn das Unternehmen in einen Konzernabschluss einbezogen wird und eine derartige Information darin enthalten ist</i></p>	§ 238 (1) Z 18 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	<p>Angabe des Betrags und der Wesensart der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung/Bedeutung</p>	§ 237 (1) Z 4 UGB	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

E	Sonstige Angaben	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
			große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<b>E.1</b>	<b>Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen</b>									
	Angabe wesentlicher Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (Verpflichtungen des folgenden Geschäftsjahrs und Gesamtbetrag der folgenden fünf Jahre)	§ 238 (1) Z 14 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Angabe des Gesamtbetrags der Haftungsverhältnisse (§ 199 UGB, anstelle Angabe unter der Bilanz) sowie sonstiger wesentlicher finanzieller Verpflichtungen, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, auch wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen sowie Art und Form jeder gewährten dinglichen Sicherheit; Pensionsverpflichtungen und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen sind gesondert anzugeben	§ 237 (1) Z 2 UGB	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Aufgliederung und Erläuterung der Haftungsverhältnisse gem. § 199 UGB, die nach § 237 (1) Z 2 UGB im Anhang anzugeben sind	§ 238 (1) Z 14 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<b>E.2</b>	<b>Außerbilanzielle Geschäfte</b>									
	Angabe von Art, Zweck und finanzieller Auswirkung der nicht in der Bilanz enthaltenen und auch nicht nach § 237 (1) Z 2 UGB anzugebenden Geschäfte, sofern die Risiken und Vorteile, die aus solchen Geschäften entstehen, wesentlich sind und die Offenlegung derartiger Risiken und Vorteile für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft notwendig ist; Angabe der Fristigkeiten wird empfohlen (Vorjahresangabe nur erforderlich, wenn aus der Generalnorm ableitbar)  <i>Hinweis: Beispiele für außerbilanzielle Geschäfte sind in den folgenden Punkten angeführt</i>	§ 238 (1) Z 10 UGB AFRAC 7	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
a) Beispiel - Außerbilanzielles Geschäft: Weiche Patronatserklärungen - Angabe dann, wenn sich die weiche Patronatserklärung generell an gegenwärtige und künftige Geschäftspartner richtet oder auch in der Vergangenheit der Begünstigte aufgrund der Patronatserklärung unterstützt worden ist	AFRAC 7 Rz 21	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
b) Beispiel - Außerbilanzielles Geschäft: Rücknahmeverpflichtungen bei Eintritt vertraglich festgelegter Bedingungen oder Geschäfte in diesem Sinne iZm Zweckgesellschaften	AFRAC 7 Rz 22ff	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
c) Beispiel - Außerbilanzielles Geschäft: Derivative Finanzinstrumente soweit sie nicht in der Bilanz ausgewiesen sind	AFRAC 7 Rz 25f	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
d) Beispiel - Außerbilanzielles Geschäft: (vorteilhafte) Exklusivlieferverträge	AFRAC 7 Rz 27	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
e) Beispiel - Außerbilanzielles Geschäft: Vertragserfüllungsgarantien durch Dritte	AFRAC 7 Rz 28f	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
f) Beispiel - Außerbilanzielles Geschäft: Vorteile aus vertraglichen Haftungsverhältnissen	AFRAC 7 Rz 30	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<b>E.3</b>	<b>Derivative Finanzinstrumente</b>								
<b>E.3.i</b>	<b>Allgemein</b>								
	Angaben für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente: a) Art und Umfang der Finanzinstrumente b) beizulegender Zeitwert, soweit sich dieser gem. §189a Z 4 UGB verlässlich ermitteln lässt, angewandte Bewertungsmethode, gegebenenfalls Buchwert und Bilanzposten, in welchem dieser erfasst wird  <i>Hinweis: Auf eine gesonderte Bilanzierung eingebetteter Derivate kann u. U. verzichtet werden (weiterf. AFRAC 15 Rz 71b). In diesem Fall sind die nicht gesondert bilanzierten Derivate dennoch als gesonderte Kategorie gem. § 238 (1) Z 1 UGB aufzunehmen und Erläuterungen im Anhang (zu den eingebetteten Derivaten und den Sicherungsderivaten) erforderlich (vgl. AFRAC 15 Rz 71b)</i>	§ 238 (1) Z 1 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	Bei der Anwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden (§ 189a Z 4 UGB): Angabe der zentralen Annahmen, die jeweils der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes zugrunde gelegt wurden	§ 238 (2) UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	Angabe, wenn in Zusammenhang mit Derivaten Margins (Sicherheitseinlagen) geleistet werden und eine Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Finanzinstrumenten (z. B. Wertpapieren) erfolgt	AFRAC 15 Rz 15	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	Im Falle einer Saldierung durch Glattstellen eines Derivats: Angabe der saldierten (Brutto-)Buchwerte vor Saldierung	AFRAC 15 Rz 27	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<b>E.3.ii</b>	<b>Derivative Finanzinstrumente in einer Sicherungsbeziehung</b>								
	Angaben in Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften	AFRAC 15 Rz 77	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	Angabe der Risikoarten, die in eine Bewertungseinheit einbezogen werden	AFRAC 15 Rz 77	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	Angabe der Grundgeschäftsarten, aus denen diese Risiken stammen	AFRAC 15 Rz 77	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	Angabe der Derivate, mit denen die Risiken abgesichert werden	AFRAC 15 Rz 77	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	Beizulegender Zeitwert dieser Derivate	AFRAC 15 Rz 77	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	Angabe des Absicherungszeitraums	AFRAC 15 Rz 77	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	Darstellung der verwendeten Effektivitätsmessung und des Sicherungszusammenhanges	AFRAC 15 Rz 77	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	Darstellung von wesentlichen Ausgleichszahlungen und deren bilanzielle Behandlung	AFRAC 15 Rz 77	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	Angaben in Zusammenhang mit antizipativen Sicherungsgeschäften: Darstellung der nicht in der Bilanz erfassten Verluste aus Derivaten, die im Rahmen einer Sicherungsbeziehung zukünftiger Zahlungsströme stehen, sowie die entsprechende Begründung, warum und inwieweit auf die Bildung einer Drohverlustrückstellung verzichtet wurde	AFRAC 15 Rz 77 i. V. m. Rz 66	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	Bei vorzeitiger Beendigung einer Sicherungsbeziehung: Angabe der vorzeitigen Beendigung und des daraus realisierten Erfolgs	AFRAC 15 Rz 53	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich



	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
Bei Vorliegen eines Portfolio-Handelshedge: Angabe der Summe der positiven beizulegenden Zeitwerte der Geschäfte pro Portfolio, Summe der negativen beizulegenden Zeitwerte pro Portfolio, Posten der Bilanz und der GuV, auf die sich die imparitätische Bewertung des Portfolios ausgewirkt hat und die Höhe dieser Auswirkung	AFRAC 15 Rz 57 i. V. m. § 236 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<b>E.4 Gruppenbesteuerung</b>									
Erläuterung der Auswirkungen auf die Steuerbelastung infolge einer bestehenden steuerlichen Unternehmensgruppe (gem. § 238 (1) Z 20 UGB: Angabe der Beziehungen zu verbundenen Unternehmen)	§ 238 (1) Z 20 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Aufgliederung des Postens „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ entweder in der GuV oder im Anhang: - Der Gruppenträger hat einerseits den gesamten Körperschaftsteueraufwand und andererseits den Saldo aus positiven und negativen Steuerumlagen auszuweisen - Wenn beim Gruppenmitglied im Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ keine anderen Komponenten (z. B. latente Steuern) enthalten sind, ist die Bezeichnung dieses Postens um den Zusatz „(aus Steuerumlage)“ zu ergänzen	AFRAC 30 Rz 46	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Angabe des angewendeten Steuersatzes	AFRAC 30 Rz 49	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Falls der Gruppenträger keine oder eine zu geringe Rückstellung für künftige Verpflichtungen bildet: Angabe als Eventualverbindlichkeit im Anhang (§ 237 (1) Z 2 UGB) (außer bei Unwesentlichkeit)  <i>Hinweis: Solche Verpflichtungen entstehen entweder aufgrund der Verpflichtung des internen Verlustvortrags, aufgrund Ausgleichszahlungsverpflichtungen für bisher genutzte steuerliche Verluste bei Ausscheiden eines Gruppenmitglieds aus der Gruppe oder bei Steuerverpflichtungen aus der Anrechnung von Verlusten ausländischer Tochtergesellschaften</i>	AFRAC 30 Rz 55/65f i. V. m. § 237 (1) Z 2 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<b>E.5</b>	<b>Anteilsbasierte Vergütungen</b>								
	<p>Anzahl und Aufteilung der insgesamt und der im Geschäftsjahr eingeräumten Optionen auf Arbeitnehmer und leitende Angestellte sowie auf die namentlich anzuführenden Organmitglieder; Anzugeben sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die jeweils beziehbare Anzahl an Aktien,</li> <li>- der Ausübungspreis oder die Grundlagen oder die Formel seiner Berechnung,</li> <li>- die Laufzeit sowie zeitliche Ausübungsfenster,</li> <li>- die Übertragbarkeit der Optionen,</li> <li>- eine allfällige Behaltefrist für bezogene Aktien und</li> <li>- die Art der Bedienung der Optionen</li> </ul> <p><i>Hinweis: Die Angaben gem. § 239 Abs. 1 Z 5 UGB beziehen sich auf von der Gesellschaft auf eigene Eigenkapitalinstrumente eingeräumte Rechte. Eine Angabe für Eigenkapitalinstrumente eines verbundenen Unternehmens ist nicht erforderlich</i></p>	§ 239 (1) Z 5 a) UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	<p>Anzahl, Aufteilung und Ausübungspreis der im Geschäftsjahr ausgeübten Optionen auf Arbeitnehmer und leitende Angestellte sowie auf die namentlich anzuführenden Organmitglieder</p> <p><i>Hinweis: Die Angaben gem. § 239 Abs. 1 Z 5 UGB beziehen sich auf von der Gesellschaft auf eigene Eigenkapitalinstrumente eingeräumte Rechte. Eine Angabe für Eigenkapitalinstrumente eines verbundenen Unternehmens ist nicht erforderlich</i></p>	§ 239 (1) Z 5 b) UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<p>Bei kapitalmarktnotierten Gesellschaften (i. S. d. 189a Z 1 lit. a UGB):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angabe des jeweiligen Schätzwerts (allenfalls Bandbreite des Schätzwerts) der eingeräumten Optionen zum Bilanzstichtag sowie</li> <li>- des Werts der im Geschäftsjahr ausgeübten Optionen zum Zeitpunkt der Ausübung</li> </ul> <p><i>Hinweis: Die Angaben gem. § 239 Abs. 1 Z 5 UGB beziehen sich auf von der Gesellschaft auf eigene Eigenkapitalinstrumente eingeräumte Rechte. Eine Angabe für Eigenkapitalinstrumente eines verbundenen Unternehmens ist nicht erforderlich</i></p>	§ 239 (1) Z 5 c) UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Angabe des Aufwands für anteilsbasierte Vergütungen im Anhang, sofern nicht in der GuV als gesonderter (Unter)Posten dargestellt	AFRAC 3 Rz 26	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Anteilsbasierte Vergütungstransaktionen mit Barausgleich: Angabe von wesentlichen Erträgen im Posten "Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen" aus der Berichtigung des Aufwands aufgrund von anteilsbasierten Vergütungen (durch Verminderung des Wertes der Wertsteigerungsrechte oder Verzicht der in Anspruchnahme durch den Begünstigten)	AFRAC 3 Rz 51	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<p><i>Hinweis zu den folgenden Pflichtangaben gem IFRS 2.44 bis 2.52:</i>  <i>Unabhängig von der Art der anteilsbasierten Vergütung kann es für ein besseres Verständnis der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Vergütung gemäß § 236 Satz 1 UGB erforderlich sein, darüber hinausgehende Angaben in den Anhang aufzunehmen. Art und Umfang dieser Angaben können von den in IFRS 2.44 bis .52 vorgeschriebenen Angaben abgeleitet werden.</i></p> <p>Pflichtangaben gem IFRS 2.44 bis 2.52:  eine Beschreibung der einzelnen Arten von anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen, die während der Berichtsperiode in Kraft waren, einschließlich der allgemeinen Vertragsbedingungen jeder Vereinbarung wie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausübungsbedingungen,</li> <li>- höchste Anzahl der gewährten Rechte,</li> <li>- Form der Erfüllung (durch Eigenkapitalinstrumente oder durch Barzahlung)</li> </ul>	AFRAC 3 Rz 52 i. V. m. § 239 (1) UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p>Pflichtangaben gem IFRS 2.44 bis 2.52:  die Anzahl und der gewichtete Durchschnitt der Ausübungspreise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zu Beginn der Periode ausstehende Rechte,</li> <li>- für in der Periode gewährte Rechte,</li> <li>- für in der Periode verwirkte Rechte,</li> <li>- für in der Periode ausgeübte Rechte,</li> <li>- für in der Periode verfallene (ausgelaufene) Rechte,</li> <li>- für am Ende der Periode ausstehende Rechte,</li> <li>- für am Ende der Periode ausübbar Rechte</li> </ul>	AFRAC 3 Rz 52 iVm Abschnitt 7.3.	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p>Pflichtangaben gem IFRS 2.44 bis 2.52:  der gewichtete Durchschnittskurs, der in der Periode ausgeübten Rechte am Tag der Ausübung bzw. in der Berichtsperiode</p>	AFRAC 3 Rz 52 iVm Abschnitt 7.3.	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
Pflichtangaben gem IFRS 2.44 bis 2.52: für am Ende der Periode ausstehende Rechte die Bandbreite der Ausübungspreise (mit Untergliederung in Gruppen, wenn die Bandbreite sehr groß ist) und der gewichtete Durch- schnitt der restlichen Vertragslaufzeit	AFRAC 3 Rz 52 iVm Abschnitt 7.3.	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Pflichtangaben gem IFRS 2.44 bis 2.52: für die in der Berichtsperiode eingeräumten Rechte der gewichtete Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte am Be- wertungsstichtag und Informationen über deren Ermittlung, insbesondere: - das verwendete Optionspreismodell und die in dieses Modell einfließenden Daten wie der gewichtete durch- schnittliche Aktienkurs, der Ausübungspreis, die erwartete Volatilität, die Laufzeit der Rechte, die erwarteten Dividenden, der risikolose Zinssatz und andere Parame- ter einschließlich der Methode und der Annahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen einer frühzeitigen Ausübung - die Art der Ermittlung der erwarteten Volatilität, u.a. inwie- weit diese auf der historischen Volatilität beruht - die Einbeziehung weiterer Ausstattungsmerkmale (z.B. einer Marktbedingung) in die Ermittlung des beizulegen- den Zeitwerts	AFRAC 3 Rz 52 iVm Abschnitt 7.3.	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Pflichtangaben gem IFRS 2.44 bis 2.52: für die in der Berichtsperiode gewährten Eigenkapitalinstru- mente deren Anzahl und der gewichtete Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte am Bewertungsstichtag sowie Informationen über deren Ermittlung, insbesondere: - die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts, wenn er nicht anhand eines beobachtbaren Marktpreises ermittelt wurde - die Berücksichtigung erwarteter Dividenden - die Einbeziehung anderer Ausstattungsmerkmale der ge- währten Eigenkapitalinstrumente	AFRAC 3 Rz 52 iVm Abschnitt 7.3.	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<p>Pflichtangaben gem IFRS 2.44 bis 2.52: für anteilsbasierte Vergütungstransaktionen, die in der Berichtsperiode geändert wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Erklärung, warum die Änderungen vorgenommen wurden</li> <li>- der aufgrund der Änderungen gewährte zusätzliche Zeitwert</li> <li>- die Bestimmung des gewährten zusätzlichen beizulegenden Zeitwerts</li> </ul>	AFRAC 3 Rz 52 iVm Abschnitt 7.3.	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p>Pflichtangaben gem IFRS 2.44 bis 2.52: Um die Auswirkungen anteilsbasierter Vergütungstransaktionen auf das Periodenergebnis und die Vermögens- und Finanzlage verständlich zu machen, sind gesondert anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der in der Berichtsperiode erfasste Gesamtaufwand für anteilsbasierte Vergütungstransaktionen mit gesonderter Angabe der Transaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente</li> <li>- für die Schulden aus anteilsbasierten Vergütungstransaktionen: der gesamte Buchwert am Ende der Berichtsperiode und der gesamte innere Wert der Schulden am Ende der Berichtsperiode, bei denen das Recht der Gegenpartei auf Erhalt von flüssigen Mitteln oder anderen Vermögensgegenständen zum Ende der Berichtsperiode ausübbar war (z.B. ausübbares Wertsteigerungsrechte)</li> </ul>	AFRAC 3 Rz 52 iVm Abschnitt 7.3.	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<b>E.6</b>	<b>Konzernverhältnisse und Beteiligungen</b>								
<p>Angabe von Name und Sitz des Mutterunternehmens der Gesellschaft, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, sowie Ort der Hinterlegung dieses Konzernabschlusses</p> <p><i>Hinweis: „nächster“ Konzernabschluss, in den das Unternehmen einbezogen wird (entweder vollkonsolidiert als Tochterunternehmen oder wenn auf die Vollkonsolidierung verzichtet wurde) -&gt; z. B. bei Befreiung deckungsgleich mit § 238 (1) Z 7 UGB</i></p>	§ 237 (1) Z 7 UGB § 238 (1) Z 8 UGB	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<p>Angabe von Name und Sitz des Mutterunternehmens der Gesellschaft, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt (Konzernspitze) sowie Ort der Hinterlegung dieser Konzernabschlüsse</p> <p><i>Hinweis: „oberster“ Konzernabschluss, in den das Unternehmen einbezogen wird (entweder vollkonsolidiert als Tochterunternehmen oder wenn auf die Vollkonsolidierung verzichtet wurde)</i></p>	<p>§ 238 (1) Z 7 UGB § 238 (1) Z 8 UGB</p>	X	X		X	X		<p>Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich</p>	
<p>Angaben, falls ein Mutterunternehmen keinen Konzernabschluss aufstellt, weil es davon befreit ist, da es in den Konzernabschluss eines übergeordneten Mutterunternehmens (befreiender Konzernabschluss) einbezogen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Name und Sitz des übergeordneten Mutterunternehmens der Gesellschaft, das den befreienden Konzernabschluss aufstellt, sowie</li> <li>- Hinweis auf die Befreiung von der Verpflichtung, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen</li> </ul> <p><i>Hinweis: Die Befreiung von der Aufstellung eines Konzernabschlusses ist unmittelbar in § 245 UGB geregelt</i></p>	<p>§ 245 (2) Z 4 UGB</p>	X	X	X	X	X	X	<p>Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich</p>	
<p>Wird ein Tochterunternehmen aufgrund § 249 UGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen und entfällt dadurch beim Mutterunternehmen die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses: Angabe und Begründung des Verzichts auf Einbeziehung von Tochterunternehmen im Anhang der Muttergesellschaft</p> <p><i>Hinweis: Ein Tochterunternehmen braucht nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden, wenn durch den Einbezug unverhältnismäßige Verzögerungen oder Kosten entstehen, Weiterveräußerungsabsicht besteht oder erhebliche und andauernde Beschränkungen die Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens in Bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung nachhaltig beeinträchtigen (§ 249 UGB)</i></p>	<p>§ 249 (3) UGB</p>	X	X	X	X	X	X	<p>Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich</p>	

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
Angabe der Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, insbesondere Gewinn- und Verlustabführungsverträge (beide Richtungen) (alternativ: Angabe der Anwendung der Schutzklausel gem. § 242 (3) UGB)	§ 238 (1) Z 20 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Für Gesellschaften, die unter das NaDiVeG fallen (§ 243b UGB): Falls eine Gesellschaft von der Pflicht, eine nicht-finanzielle Erklärung zu erstellen, befreit ist: Angabe, bei welchem Unternehmen sie in den Konzernlagebericht oder gesonderten konsolidierten nicht-finanziellen Bericht einbezogen ist und wo dieser erhältlich ist  <i>Hinweis: Eine Gesellschaft ist u. a. dann von der Erstellung des Berichts befreit, wenn sie und ihre Tochterunternehmen in den Konzernlagebericht oder gesonderten konsolidierten nicht-finanziellen Bericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem EU/EWR-Mitgliedstaat einbezogen sind, dieser Bericht nach den Anforderungen der Bilanz-Richtlinie erstellt und offengelegt wurde und wenn die Gesellschaft die oben geforderte Anhangangabe macht</i>	§ 243b (7) UGB AFRAC 9 Rz 179	X			X			Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Falls eine Gesellschaft von der Pflicht, einen Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen zu erstellen, befreit ist (§ 243d (1) zweiter Satz UGB): Angabe, bei welchem Mutterunternehmen das Unternehmen in den konsolidierten Bericht einbezogen und wo dieser erhältlich ist	§ 243d (1) letzter Satz UGB	X			X			Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Für Unternehmen, an denen das Unternehmen beteiligt ist oder für deren Rechnung eine andere Person eine Beteiligung hält (iSv § 189a UGB): Name, Sitz, Kapitalanteil, Eigenkapital und Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs, für das ein Jahresabschluss vorliegt (alternativ: Angabe der Anwendung der Schutzklausel gem § 242 (2) UGB)	§ 238 (1) Z 4 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	



	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die Gesellschaft ist	§ 238 (1) Z 6 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<b>E.7 Arbeitnehmer, Organe und nahestehende Personen</b>									
Angabe der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs  <i>Achtung: bei mehr als 300 durchschnittlichen Arbeitnehmern entsteht eine Aufsichtsratspflicht (§ 29 GmbHG)</i>	§ 237 (1) Z 6 UGB	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Aufgliederung der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer (§ 237 (1) Z 6 UGB) nach Arbeitern und Angestellten	§ 239 (1) Z 1 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
Aufgliederung der Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen (Altersversorgung) nach - Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten sowie - anderen Arbeitnehmern  <i>Hinweis: Wenn die Aufschlüsselung gem. § 239 (1) Z 3 UGB weniger als drei Personen betrifft, so darf sie bei Gesellschaften, die nicht zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichts nach § 243c UGB verpflichtet sind, unterbleiben (§ 242 Abs. 4 UGB)</i>	§ 239 (1) Z 3 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<p>Angabe der Bezüge des Vorstands, des Aufsichtsrats oder ähnlicher Einrichtungen (z. B.: Beirat): Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art etc.) im Geschäftsjahr je Personengruppe, getrennt nach</p> <p>a) aktiven und b) früheren Organmitgliedern einschließlich ihrer Hinterbliebenen (üblicherweise Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge etc.)</p> <p><i>Hinweis: Angabe i. d. R. qualitativ wesentlich (AFRAC 34 Erläut. zu Rz 37 und Rz 39); Wenn die Aufschlüsselung gem. § 239 (1) Z 4 UGB weniger als drei Personen betrifft, so darf sie bei Gesellschaften, die nicht zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichts nach § 243c UGB verpflichtet sind, unterbleiben (§ 242 Abs. 4 UGB)</i></p> <p><i>Hinweis: Arbeitnehmervertreter sind nicht in die Angaben einzubeziehen</i></p>	§ 239 (1) Z 4 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p>Gesonderte Angabe der Bezüge, die Mitglieder des Vorstands von verbundenen Unternehmen erhalten</p> <p><i>Hinweis: Wenn die Aufschlüsselung gem. § 239 (1) Z 4 UGB weniger als drei Personen betrifft, so darf sie bei Gesellschaften, die nicht zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichts nach § 243c UGB verpflichtet sind, unterbleiben (§ 242 Abs. 4 UGB).</i></p>	§ 239 (1) Z 4 UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p>Angabe der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, die während des Geschäftsjahrs tätig waren (Vor- und Zunamen, Vorsitzende, für Aufsichtsrat auch Stellvertreter)</p>	§ 239 (2) UGB	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<p>Angabe der Vorschüsse und Kredite an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (zusammengefasst für jede Personengruppe); dies beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zinsen</li> <li>- Wesentliche Bedingungen</li> <li>- Rückzahlungen und erlassene Beträge im Geschäftsjahr</li> <li>- Für diese Personen übernommene Haftungen</li> </ul> <p><i>Hinweis: Angabe i. d. R. qualitativ wesentlich (AFRAC 34 Erläut. zu Rz 37 und Rz 39)</i></p>	§ 237 (1) Z 3 UGB	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p>Angabe der Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Unternehmen und Personen gem. IAS 24 einschließlich Angaben zu deren Wertumfang, zu der Art der Beziehung mit den nahestehenden Unternehmen und Personen sowie weitere Angaben zu den Geschäften, sofern diese Geschäfte wesentlich sind und unter marktüblichen Bedingungen abgeschlossen worden sind</p> <p><i>Hinweis: Ausnahme für Geschäfte mit 100%igen Tochterunternehmen, bei mittelgroßen Gesellschaften Angaben nur für bestimmte Geschäfte - siehe § 238 (3) UGB</i></p>	§ 238 (1) Z 12 UGB AFRAC 10	X	X		X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<b>E.8</b>	<b>Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag</b>								
<p>Angabe der Art und finanziellen Auswirkungen wesentlicher Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die in Bilanz und GuV nicht berücksichtigt sind</p>	§ 238 (1) Z 11 UGB	X	X	X	X	X		Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

F	Umgündung	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
			große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<b>F.1</b>	<b>Übertragende Gesellschaft</b>									
<b>F.1.i</b>	<b>Allgemeine Angaben</b>									
	<p>Angabe und Erläuterung des Saldos aus den in der Zeit zwischen dem Umgründungstichtag und dem Abschlussstichtag für die übernehmende Gesellschaft bewirkten Erträgen und Aufwendungen sowie insbesondere, dass erwirtschaftete Gewinne nicht für Ausschüttungszwecke zur Verfügung stehen</p> <p><i>Hinweis: Ab dem Umgründungstichtag erwirtschaftet die übertragende Gesellschaft Aufwendungen und Erträge in Zusammenhang mit dem übertragenen Vermögen auf Rechnung der übernehmenden Gesellschaft. Die Angabe betrifft nur jene Fälle, in denen der Umgründungstichtag und die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums (d. h. der Beschluss oder Vertrag) in unterschiedlichen Geschäftsjahren liegen, und betrifft nur das erste der beiden Jahre. Im zweiten Jahr werden die Aufwendungen und Erträge nicht mehr bei der übertragenden Gesellschaft ausgewiesen (siehe z. B. Fall B, Anlage zu KFS/RL 25, Zu Rz (59) bis (73))</i></p>	KFS/RL 25 Rz 68	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
	Falls der abzuführende Gewinn in eine Rücklage eingestellt wurde: Erläuterung der Rücklage bei Wesentlichkeit	KFS/RL 25 Rz 68	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<b>F.1.ii</b>	<b>Zusätzliche Angaben bei einer Abspaltung</b>								
	<p>Angabe des Sonderpostens „Reinvermögensminderung durch Abspaltung“, der die Vermögensminderung bei Abspaltung eines zu Buchwerten positiven Vermögens darstellt, gemeinsam mit den Rücklagenänderungen entweder in der GuV oder im Anhang</p> <p><i>Hinweis: Bei Abspaltung eines zu Buchwerten positiven Vermögens ist die dabei entstehende buchmäßige Vermögensminderung in der GuV als Sonderposten mit der Bezeichnung „Reinvermögensminderung durch Abspaltung“ unmittelbar nach dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ auszuweisen</i></p> <p><i>Wird gem. § 231 (5) UGB auf diesen Ausweis der Veränderung der Kapital- und Gewinnrücklagen in der GuV verzichtet, ist auch diese Vermögensminderung gemeinsam mit den Rücklagenänderungen im Anhang auszuweisen</i></p> <p><i>Diese Angabe betrifft z. B. die folgenden Umgründungen: Abspaltung zur Neugründung (Rz 45), Abspaltung zur Aufnahme (Rz 51), Aufwärts-Abspaltung bei 100 % verbundenen Unternehmen (Rz 128), Seitwärts-Abspaltung bei 100 % verbundenen Unternehmen (Rz 139)</i></p>	KFS/RL 25 Rz 45, 51, 128, 139	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	<p>Falls aufgrund der Reinvermögensminderung durch Abspaltung ein Bilanzverlust entsteht oder sich ein bereits davor bestehender Bilanzverlust dadurch erhöht: Angabe und Erläuterung dieses Bilanzverlustes</p> <p><i>Hinweis: Diese Angabe betrifft z. B. die folgenden Umgründungen: bei Abspaltung zur Neugründung (Rz 45), Abspaltung zur Aufnahme (Rz 51), Aufwärts-Abspaltung bei 100 % verbundenen Unternehmen (Rz 128), Seitwärts-Abspaltung bei 100 % verbundenen Unternehmen (Rz 139)</i></p>	KFS/RL 25 Rz 46, 51, 128, 139	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<p>Angabe des Sonderpostens „Reinvermögensmehrung durch Abspaltung“, der die Vermögensmehrung bei Abspaltung eines zu Buchwerten negativen Vermögens darstellt, gemeinsam mit den Rücklagenänderungen entweder in der GuV oder im Anhang</p> <p><i>Hinweis: Bei Abspaltung eines zu Buchwerten negativen Vermögens ist die dabei entstehende Erhöhung des bilanziellen Eigenkapitals in der GuV als Sonderposten mit der Bezeichnung „Reinvermögensvermehrung durch Abspaltung“ unmittelbar nach dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ auszuweisen</i></p> <p><i>Wird gem. § 231 (5) UGB auf diesen Ausweis der Veränderung der Kapital- und Gewinnrücklagen in der GuV verzichtet, so ist diese Vermögensmehrung gemeinsam mit den Rücklagenänderungen im Anhang auszuweisen</i></p> <p><i>Diese Angabe betrifft z. B. die folgenden Umgründungen: Abspaltung zur Neugründung (Rz 45), Abspaltung zur Aufnahme (Rz 51), Aufwärts-Abspaltung bei 100 % verbundenen Unternehmen (Rz 128), Seitwärts-Abspaltung bei 100 % verbundenen Unternehmen (Rz 139)</i></p>	KFS/RL 25 Rz 49, 51, 128, 139	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	
<p>Angabe und Erläuterung der Verminderung bzw. Erhöhung des bilanziellen Eigenkapitals durch Abspaltung</p> <p><i>Hinweis: Diese Angabe betrifft z. B. die folgenden Umgründungen: Abspaltung zur Neugründung (Rz 45), Abspaltung zur Aufnahme (Rz 51), Aufwärts-Abspaltung bei 100 % verbundenen Unternehmen (Rz 128), Seitwärts-Abspaltung bei 100 % verbundenen Unternehmen (Rz 139)</i></p>	KFS/RL 25 Rz 50, 51, 128, 139	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<b>F2</b>	<b>Übernehmende Gesellschaft</b>								
<b>F2.i</b>	<b>Allgemeine Angaben</b>								
	<p>Erläuterung des Sonderpostens „Umgründungsbedingte Übernahme eines Ergebnisses aus Vorperioden“</p> <p><i>Hinweis: Wenn von dem bei der übernehmenden Gesellschaft von der übertragenden Gesellschaft übernommenen Ergebnis ein Teil dem früheren Geschäftsjahr zuzuordnen ist, ist im Fall der Wesentlichkeit zu empfehlen, diesen Teil des übernommenen Ergebnisses in oben genanntem Sonderposten vor dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ auszuweisen.</i></p> <p><i>Diese Angabe ist nur relevant, wenn der Umgründungstichtag vor dem Beginn des Geschäftsjahres liegt (siehe z. B. Fälle B, C und D, Anlage zu KFS/RL 25, Zu Rz (59) bis (73))</i></p>	KFS/RL 25 Rz 69	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	<p>Erläuterung des Umstands, wenn in dem dem Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums folgenden Jahresabschluss in der Gewinn- und Verlustrechnung wesentliche Ergebnisanteile für einen Zeitraum enthalten sind, in dem noch kein wirtschaftliches Eigentum an dem zugrunde liegenden Vermögen bestanden hat und die daher von der Geschäftsleitung der übernehmenden Gesellschaft nicht beeinflussbar waren; Zahlenangaben sind nicht erforderlich</p>	KFS/RL 25 Rz 71	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<p>Bei einer Umgründung zur Neugründung, wenn der Umgründungstichtag mehr als 12 Monate vor dem Abschlussstichtag liegt: Erläuterung des Ergebnisses, da dieses mehr als 12 Monate betrifft</p> <p><i>Hinweis: Das erste Geschäftsjahr der übernehmenden Gesellschaft enthält auch Ergebnisse aus dem übernommenen Vermögen für den Zeitraum zwischen dem Umgründungstichtag und dem ersten Jahresabschlussstichtag. Dies kann dazu führen, dass im ersten Jahresabschluss das Ergebnis der wirtschaftlichen Betätigung für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten enthalten ist. Dieses Ergebnis des ersten Geschäftsjahrs ist bei der übernehmenden Gesellschaft angemessen zu erläutern</i></p>	KFS/RL 25 Rz 77	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	



	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<b>F2.ii.</b>	<b>Zusätzliche Angaben bei einer Einlage (mit Gegenleistung)</b>								
	<p>Wenn die Methode der Buchwertfortführung gewählt wurde und die Gegenleistung das übernommene Vermögen übersteigt (= „Buchverlust“): Erläuterung des Postens „Reinvermögensminderung durch Umgründung“ (bei Wesentlichkeit)</p> <p><i>Hinweis: Übersteigt der Gesamtwert der Gegenleistung (d. h. neue Anteile bzw. Buchwertabgang der hingegebenen Anteile undbarer Zuzahlungen) den Saldo der Buchwerte des übernommenen Vermögens, ist der Unterschiedsbetrag in der GuV in einem Sonderposten mit der Bezeichnung „Reinvermögensminderung durch Umgründung“ unmittelbar nach dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ auszuweisen</i></p> <p><i>Hinweis: Wird gem. § 231 Abs. 5 UGB auf den Ausweis der Veränderungen der Kapital- und Gewinnrücklagen in der GuV verzichtet, ist auch diese Vermögensminderung gemeinsam mit den Rücklagenänderungen im Anhang auszuweisen. Der Posten ist bei Wesentlichkeit - gegebenenfalls gemeinsam mit dem Ausweis der Vermögensänderungen i. S. d. § 231 Abs. 5 UGB - gem. der Generalnorm (§ 222 Abs. 2 UGB) im Anhang zu erläutern</i></p>	KFS/RL 25 Rz 97 b)	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	<p>Wenn die Methode der modifizierten Buchwertfortführung gewählt wurde: Erläuterung des Umgründungsmehrwerts</p>	KFS/RL 25 Rz 102	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<b>F2.iii.</b>	<b>Zusätzliche Angaben bei einer Zuwendung (ohne Gegenleistung)</b>								
	<p>Wenn die Methode der Buchwertfortführung gewählt wurde und Buchwerte mit einem negativen Eigenkapital übernommen wurden: Erläuterung des Postens „Reinvermögensminderung durch Umgründung“ (bei Wesentlichkeit)</p> <p><i>Hinweis: Ein negativer Saldo der Buchwerte des übernommenen Vermögens ist in der GuV in einem Sonderposten mit der Bezeichnung „Reinvermögensminderung durch Umgründung“ unmittelbar nach dem Posten „Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag“ auszuweisen</i></p> <p><i>Wird gem. § 231 Abs. 5 UGB auf den Ausweis der Veränderungen der Kapital- und Gewinnrücklagen in der GuV verzichtet, ist auch diese Vermögensminderung gemeinsam mit den Rücklagenänderungen im Anhang auszuweisen. Der Posten ist bei Wesentlichkeit - gegebenenfalls gemeinsam mit dem Ausweis der Vermögensänderungen i. S. d. § 231 Abs. 5 UGB - gem. der Generalnorm (§ 222 Abs. 2 UGB) im Anhang zu erläutern</i></p>	KFS/RL 25 Rz 104	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<b>F3</b>	<b>Besonderheiten bei Umgründungen zwischen verbundenen Unternehmen (100 %-Beteiligung)</b>								
<b>F3.i</b>	<b>Übernehmende Gesellschaft</b>								
	<p>Bei Aufwärts-Verschmelzung (Rz 111), Aufwärts-Abspaltung (Rz 129, 132) und Aufwärts-Einbringung (Rz 145, 148): Erläuterung des Sonderpostens vor dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“</p> <p><i>Hinweis: Liegt ein tauschähnlicher Vorgang (d.h. keine Einlage oder Zuwendung, sondern Übernahme von Vermögen gegen Änderung des Werts der Beteiligung) vor, ist der Saldo der Buchwerte in der GuV in einem Sonderposten vor dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ (Verschmelzungsgewinn/-verlust, Spaltungsergebnis, Einbringungsergebnis) auszuweisen und bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern</i></p>	KFS/RL 25 Rz 111, 129/132, 145/148	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<p>Bei Abwärts-Verschmelzung (Rz 118) und Seitwärts-Verschmelzung (Rz 124) mit Reinvermögensminderung: Erläuterung des Sonderpostens nach dem Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</p> <p><i>Hinweis: Der Sonderposten mit der Bezeichnung „Reinvermögensminderung durch Umgründung“ ist unmittelbar nach dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ auszuweisen und bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern. Reinvermögensminderung kann entstehen, wenn die Buchwertmethode gewählt wird und die Gegenleistung den Buchwert des übertragenen Vermögens übersteigt, oder Vermögen mit negativem Nettobuchwert übertragen wird. Erfolgt die Erfassung zu beizulegenden Werten, sollten Leistung und Gegenleistung in der Regel einander entsprechen</i></p> <p><i>Wird gem. § 231 Abs. 5 UGB auf den Ausweis der Veränderungen der Kapital- und Gewinnrücklagen in der GuV verzichtet, ist auch diese Vermögensminderung gemeinsam mit den Rücklagenänderungen im Anhang auszuweisen und zu erläutern</i></p>	KFS/RL 25 Rz 118, 124	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich	

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<b>F3.ii</b>	<b>Übertragende Gesellschaft</b>								
	<p>Bei Abwärts-Abspaltung mit negativem übertragenen Vermögen (Rz 134): Erläuterung des Sonderpostens vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag"</p> <p><i>Hinweis: Wenn der Saldo der Buchwerte des übertragenen Vermögens negativ ist, bleibt der Buchwert der Beteiligung an der Tochtergesellschaft grundsätzlich unverändert. In diesem Fall entsteht bei der übertragenden Gesellschaft ein Gewinn in Höhe des negativen Saldos der Buchwerte des übertragenen Vermögens. Dieser ist in der GuV in einem Sonderposten vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" auszuweisen und bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern, es sei denn, dass es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft handelt. Dasselbe gilt für die Erhöhung des buchmäßigen Reinvermögens im Fall einer Bewertung des Zugangs der Beteiligung an der übernehmenden Tochtergesellschaft mit dem beizulegenden Wert des übertragenen Vermögens</i></p>	KFS/RL 25 Rz 134, 135	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
	<p>Bei Abwärts-Einbringung (Rz 150): Erläuterung des Sonderpostens vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag"</p> <p><i>Hinweis: Gewinne, die bei der Einbringung realisiert werden, sind in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem Sonderposten vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" auszuweisen und bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern. Bei Anwendung der Buchwertmethode kommt es i. d. R. nicht zu einer Gewinnrealisierung. Ein GuV-Effekt ergibt sich in diesem Fall nur bei Übertragung von Vermögen mit negativem Nettobuchwert</i></p>	KFS/RL 25 Rz 150	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<b>F3.iii</b>	<b>Gesellschafter der übernehmenden/übertragenden Gesellschaft</b>								
	<p>Bei Seitwärts-Verschmelzung (Rz 127) und errichtender Umwandlung (Rz 168): Erläuterung des Sonderpostens vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag"</p> <p><i>Hinweis: Wird der beizulegende Wert der untergehenden Beteiligung/Anteile auf die Beteiligung/Anteile an der übernehmenden Gesellschaft übertragen, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem beizulegenden Wert und dem Buchwert der untergehenden Beteiligung/Anteile in der GuV in einem Sonderposten vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" auszuweisen und bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern</i></p>	KFS/RL 25 Rz 127, 168	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
<b>F3.iv</b>	<b>Übernehmender Hauptgesellschafter</b>								
	<p>Bei verschmelzender Umwandlung auf den Hauptgesellschafter (Rz 162): Erläuterung des Sonderpostens vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag"</p> <p><i>Hinweis: Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der untergehenden Beteiligung und dem Saldo des zu Buchwerten oder zu beizulegenden Werten bewerteten übernommenen Vermögens ist in der GuV in einem Sonderposten vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" auszuweisen und bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern</i></p>	KFS/RL 25 Rz 162	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich

	Gesetz [§ Abs. Z] / Fachgutachten	AG			GmbH			Angabe vorhanden?	Anmerkung / Verweis AU
		große	mittlere	kleine	große	mittlere	kleine		
<b>F4</b>	<b>Angabe von Vorjahreszahlen</b>								
	<p>Sind Beträge infolge einer Umgründung nicht vergleichbar, so ist im Anhang entweder die fehlende Vergleichbarkeit oder die Tatsache der Anpassung der Vorjahresbeträge anzugeben und zu erläutern</p> <p><i>Hinweis: Wahlmöglichkeit der Anpassung steht den von der Umgründung betroffenen Gesellschaften unabhängig voneinander zu;</i>  <i>Keine Anpassung der Vorjahresbeträge: Erläuterung, aus welchen Gründen diese nicht vergleichbar sind (Bezugnahme auf die im Anhang beschriebene Umgründung)</i>  <i>Anpassung und Herstellung der Vergleichbarkeit: Verbale Ausführung, welche Einzelposten in welcher Weise angepasst worden sind (Anpassung bezieht sich auf zahlenmäßige Darstellung/Gliederung; inhaltliche Anpassungen der VJ-Zahlen sind nicht zulässig)</i></p>	KFS/RL 25 Rz 174-177	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich
<b>H</b>	<b>Abschließende Würdigung</b>								
	<p>Entspricht der Jahresabschluss der Generalnorm?  Falls der Jahresabschluss nicht der Generalnorm entspricht, sind zusätzliche Angaben zu machen</p>	§ 222 (2) i. V. m. § 201 (3) UGB	X	X	X	X	X	X	Ja Nein Nicht anwendbar Unwesentlich

# Ansprechpersonen



**Susanne Geirhofer**  
Managerin Audit

Kudlichstraße 41  
4020 Linz  
M +43 664 967 52 52  
sgeirhofer@kpmg.at



**Julia Roth**  
Managerin Audit

Porzellangasse 51  
1090 Wien  
M +43 664 889 316 35  
juliaannaroth@kpmg.at



**Jennifer Wedl**  
Managerin Audit

Porzellangasse 51  
1090 Wien  
M +43 664 816 12 76  
jwedl@kpmg.at



**Gemeinsam  
Zukunft  
schreiben**